



SCHUTZ UND BEWIRTSCHAFTUNG VON GEWÄSSERN

Wasser ist wesentlich für das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für die Wirtschaft; der Schutz und die Bewirtschaftung von Gewässern sind staatenübergreifende Aufgaben. Mit der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) wird ein rechtlicher Rahmen für die Reinhaltung und Reinigung von Wasser in der EU und die Sicherstellung seiner langfristigen und nachhaltigen Nutzung vorgegeben. Diese Richtlinie wird ergänzt durch spezifischere Rechtsvorschriften wie die Trinkwasserrichtlinie und die Badegewässerrichtlinie, die Hochwasserrichtlinie und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie durch internationale Übereinkommen.

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 191 bis 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

ALLGEMEINER HINTERGRUND

Wasser ist keine Handelsware, sondern ein Allgemeingut und eine begrenzte Ressource, die es zu schützen und sowohl qualitativ als auch quantitativ nachhaltig zu nutzen gilt. Der vielfältige Einsatz von Wasser in verschiedenen Branchen wie Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr und Energie führt jedoch zu einer zunehmenden Gefährdung dieser Ressource. Im Jahr 2012 veröffentlichte die Kommission den [Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen](#) – eine langfristige Strategie, mit der sichergestellt werden soll, dass für jede rechtmäßige Nutzung hochwertiges Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht, indem die aktuelle Wasserpolitik der EU besser umgesetzt wird, die Ziele der Wasserpolitik in andere Politikbereiche integriert werden und die Lücken im derzeitigen Rechtsrahmen geschlossen werden. Mit dem Blueprint ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Wasserkonten einführen und Wassereffizienzziele festlegen und dass EU-Normen für die Wiederverwendung von Wasser entwickelt werden.

ERGEBNISSE

Im Rahmen der EU-Politik wurden auf der Grundlage eines ökosystemorientierten und ganzheitlichen Ansatzes zwei wesentliche Rechtsrahmen für den Schutz und die Bewirtschaftung unserer Süßwasser- und Meeresressourcen geschaffen: die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL).



A. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und spezifische ergänzende Wasserrichtlinien
Mit der [Wasserrahmenrichtlinie](#) der EU wird ein Rahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen. Verschmutzungen sollen verhindert oder verringert, die nachhaltige Wassernutzung gefördert, die aquatische Umwelt geschützt und verbessert und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren gemindert werden. Das übergeordnete Ziel besteht darin, in allen Gewässern einen guten Umweltzustand zu erreichen. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ersucht, auf der Grundlage natürlicher geografischer Einzugsgebiete sogenannte Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete sowie konkrete Maßnahmenprogramme für das Erreichen dieser Ziele aufzustellen.

Die WRRL wird durch mehrere spezifischere Richtlinien ergänzt, nämlich die Grundwasserrichtlinie, die Trinkwasserrichtlinie und die Badegewässerrichtlinie, die Nitratrichtlinie, die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und die Hochwasserrichtlinie:

Die Richtlinie über den Schutz des [Grundwassers](#) vor Verschmutzung und Verschlechterung enthält spezifische Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands, für die Ermittlung signifikanter und anhaltend steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr. Alle Schadstoffgrenzwerte werden von den Mitgliedstaaten festgelegt (mit Ausnahme der Grenzwerte für Nitrate und Schädlingsbekämpfungsmittel, die in speziellen Rechtsvorschriften der EU festgelegt werden).

In der [Trinkwasserrichtlinie](#) werden wesentliche Qualitätsnormen für Wasser festgelegt, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Von den Mitgliedstaaten wird gefordert, die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers regelmäßig zu überwachen und zu diesem Zweck die Methode der „Probenentnahmestellen“ anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können weitere Anforderungen bestimmen, die für ihr Hoheitsgebiet spezifisch sind, jedoch nur, wenn dadurch strengere Maßstäbe gesetzt werden. Auch wird in der Richtlinie vorgeschrieben, den Verbrauchern regelmäßig Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Qualität des Trinkwassers ist alle drei Jahre an die Kommission zu melden. Am 1. Februar 2018 veröffentlichte die Kommission in Reaktion auf die Europäische Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser („Right2Water“) einen [Vorschlag zur Erneuerung](#) der 20 Jahre alten Richtlinie. Mit der überarbeiteten Richtlinie sollen gemäß den neuesten Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation bestehende Sicherheitsnormen aktualisiert und der Zugang zu sauberem Trinkwasser verbessert werden. Darüber hinaus sollen Verbraucher mehr Transparenz bezüglich der Trinkwasserqualität und -versorgung erhalten, was dazu beitragen soll, die Verwendung von Plastikflaschen durch die Stärkung des Vertrauens in Leitungswasser zu verringern. Eine unionsweite risikobasierte Bewertung der Sicherheit der Wasserversorgung soll dazu beitragen, mögliche Risiken für Wasserquellen bereits auf Verteilungsebene zu ermitteln und zu beseitigen.

Das Ziel der [Badegewässerrichtlinie](#) besteht darin, die öffentliche Gesundheit und den Umweltschutz zu verbessern, indem Vorschriften für die Überwachung und



die Einstufung von Badegewässern (in vier Kategorien) und für die entsprechende Information der Öffentlichkeit festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten müssen während der Badesaison einmal pro Monat Proben aus jedem Badegewässer entnehmen und die Konzentration von mindestens zwei speziellen Bakterienarten bestimmen. Sie müssen die Öffentlichkeit durch sogenannte Badegewässerprofile informieren, die beispielsweise Informationen über die Art der Verschmutzung und die Quellen enthalten, die die Qualität des Badegewässers beeinträchtigen. Die Öffentlichkeit wird mit einem standardisierten Symbol über die Einstufung des Badegewässers sowie ein mögliches Badeverbot informiert. Die Kommission und die Europäische Umweltagentur (EUA) veröffentlichen jedes Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die Qualität von Badegewässern.

Mit der [Richtlinie über Umweltqualitätsnormen](#) werden Obergrenzen für die Konzentration von 33 prioritären Stoffen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf EU-Ebene darstellen, sowie für acht andere Schadstoffe in Oberflächengewässern festgelegt. Im Zuge einer Überprüfung wurden zwölf neue Stoffe auf die bestehende Liste gesetzt und die Kommission wurde verpflichtet, eine zusätzliche Liste der Stoffe zu erstellen, die in allen Mitgliedstaaten mit Blick auf künftige Überarbeitungen der Liste der prioritären Stoffe überwacht werden müssen (Überwachungsliste).

Die [Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser](#) zielt auf den Schutz der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitungen von kommunalem Abwasser und Industrieabwasser ab. Durch die Richtlinie werden Mindestnormen und Zeitpläne für die Sammlung, Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser festgelegt, Kontrollen hinsichtlich der Entsorgung von Klärschlamm eingeführt und die schrittweise Abschaffung der Klärschlammentsorgung auf See vorgeschrieben.

Derzeit werden neue Vorschriften erörtert, um die Wasserknappheit zu bekämpfen, indem die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung erleichtert wird.

Das Ziel der [Nitratrichtlinie](#) ist der Schutz von Gewässern vor Nitraten aus landwirtschaftlichen Quellen. Gemäß einer ergänzenden Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle vier Jahre einen Bericht vorlegen, der Angaben zu den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, den als nitratgefährdet ausgewiesenen Gebieten, der Wasserüberwachung und eine Zusammenfassung der Aktionsprogramme enthält. Mit der Richtlinie wie auch der Verordnung wird angestrebt, das Trinkwasser zu schützen und Schaden infolge von Eutrophierung zu verhüten.

Mit der [Hochwasserrichtlinie](#) der EU wird darauf abgezielt, die hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu verringern und zu bewältigen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, eine vorläufige Bewertung vorzunehmen, um die gefährdeten Flusseinzugsgebiete und zugehörigen Küstengebiete zu ermitteln, und anschließend Hochwasserrisikokarten und Pläne für die Risikobewältigung zu erstellen, deren Schwerpunkt auf Verhinderung, Schutz und Vorsorge liegt. All diese Aufgaben sind in Übereinstimmung mit der WRRL und den darin vorgesehenen Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete auszuführen.



B. Küsten- und Meerespolitik der EU

Die [Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie](#) (MSRL) bildet den ökologischen Pfeiler der integrierten Meerespolitik (IMP) der EU, die eingeführt wurde, um die nachhaltige Entwicklung der maritimen Wirtschaft in Europa zu fördern und gleichzeitig für einen besseren Schutz der Meeresumwelt zu sorgen. Mit der MSRL wird das Ziel verfolgt, bis 2020 in allen Meeresgewässern der EU einen „guten Umweltzustand“ zu erreichen, ihren Schutz und ihre Erhaltung auf Dauer sicherzustellen und eine künftige Verschlechterung zu vermeiden. In der Richtlinie werden europäische Meeresräume (die Ostsee, der Nordostatlantik, das Mittelmeer und das Schwarze Meer) und Teilräume innerhalb der von regionalen Übereinkommen zum Schutz der Meere festgelegten geografischen Grenzen festgelegt. Damit der gute Umweltzustand bis 2020 erreicht wird, müssen die Mitgliedstaaten ökosystemorientierte Strategien für ihre Meeresgewässer entwickeln, die alle sechs Jahre zu überarbeiten sind. In einer Verordnung über das [Integrierte Küstenzonenmanagement](#) (IKZM) werden überdies die Grundsätze einer soliden Küstenplanung und -bewirtschaftung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Die durch den Öltanker „Erika“ im Jahr 1999 verursachte Ölkatastrophe veranlasste die EU dazu, ihre Rolle auf dem Gebiet der Meeressicherheit und der Meeresverschmutzung durch die [Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs](#) (EMSA) zu stärken, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, von Schiffen verursachte Verschmutzungen zu verhüten und zu bekämpfen und gegen Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen vorzugehen. Mit der Richtlinie über die [Meeresverschmutzung durch Schiffe](#) und der Einführung von Sanktionen für Verstöße sowie deren [aktualisierter Fassung](#) wird darauf abgezielt, dass die für die Einleitung verunreinigender Stoffe auf See verantwortlichen Personen Gegenstand wirksamer und abschreckender Sanktionen sind, die auch strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen umfassen können. Die Einleitung verunreinigender Stoffe von Schiffen aus gilt als Straftat, wenn sie absichtlich oder rücksichtslos erfolgt oder auf grober Fahrlässigkeit beruht und eine erhebliche Verschlechterung der Wasserqualität verursacht.

C. Internationale Übereinkommen über regionale Gewässer

Der Schutz der Meeresgewässer in Europa wird durch vier Strukturen der internationalen Zusammenarbeit (sogenannte regionale Übereinkommen zum Schutz der Meere) zwischen den Mitgliedstaaten und benachbarten Staaten mit gemeinsamen Gewässern geregelt: das OSPAR-Übereinkommen von 1992 (beruht auf den früheren Übereinkommen von Oslo und Paris) für den Nordostatlantik, das Übereinkommen von Helsinki (HELCOM) von 1992 für die Ostsee, das Übereinkommen von Barcelona (UNEP-MAP) von 1995 für das Mittelmeer und das Übereinkommen von Bukarest von 1992 für das Schwarze Meer. Die Flüsse der EU werden aufgrund des Donauschutzübereinkommens von 1996 und des Übereinkommens zum Schutz des Rheins von 2009 geschützt. Aus der interregionalen umweltpolitischen Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf Meeresgewässer und Flusseinzugsgebiete haben sich zahlreiche makroregionale Strategien in der EU ergeben: die Strategie für den Ostseeraum von 2009 (die erste umfassende EU-Strategie für eine Makroregion),



die Strategie für den Donauroum von 2011 und die Strategie für die Region Adria-Ionisches Meer von 2014.

ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Im Rahmen der ersten Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser („Right2Water“) wurden die EU-Organe und die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert, dafür zu sorgen, dass alle Bürger ein Recht auf Wasser und Sanitärversorgung haben, dass die Wasserversorgung und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen nicht den Regeln des Binnenmarkts unterliegen und dass Wasserdienstleistungen von Liberalisierungsmaßnahmen ausgenommen sind. [Als Antwort auf diese Europäische Bürgerinitiative](#) forderte das Parlament die Kommission mit großer Mehrheit auf, Rechtsvorschriften zur Durchsetzung des von den Vereinten Nationen anerkannten Menschenrechts auf Wasser und Sanitärversorgung und gegebenenfalls eine Überarbeitung der WRRL vorzulegen, mit denen der allgemeine Zugang zu und das Menschenrecht auf Wasser anerkannt werden.

Im Sinne des erforderlichen Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft unterstützte das Parlament Pläne zur Förderung der Wiederverwertung von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung. Derselben Überzeugung folgend, stellte es sich auch hinter Pläne zur Verbesserung der Qualität von Leitungswasser, um so die Verwendung von Plastikflaschen zu verringern.

In seiner [Entschließung zur Internationalen Meerespolitik](#) hob das Parlament hervor, „dass eine tragfähige maritime Wirtschaft und eine geringere Belastung der Meeresumwelt nur erreichbar sind, wenn gegen den Klimawandel, die landseitige Verschmutzung der Meere und Ozeane sowie die Verschmutzung und Eutrophierung der Meere vorgegangen wird, marine Ökosysteme und die Artenvielfalt erhalten, geschützt und wiederhergestellt und die marinen Ressourcen nachhaltig genutzt werden“. In diesem Zusammenhang „fordert [es] die Kommission nachdrücklich auf, internationale Bemühungen um den Schutz der marinen Artenvielfalt, insbesondere im Rahmen der laufenden Verhandlungen über eine neue rechtsverbindliche Übereinkunft über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten jenseits der Grenzen der nationalen Hoheitsbefugnisse, zu unterstützen“ und „strengere Rechtsvorschriften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten jenseits der Grenzen der Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten vorzuschlagen“.

Tina Ohliger
05/2019

